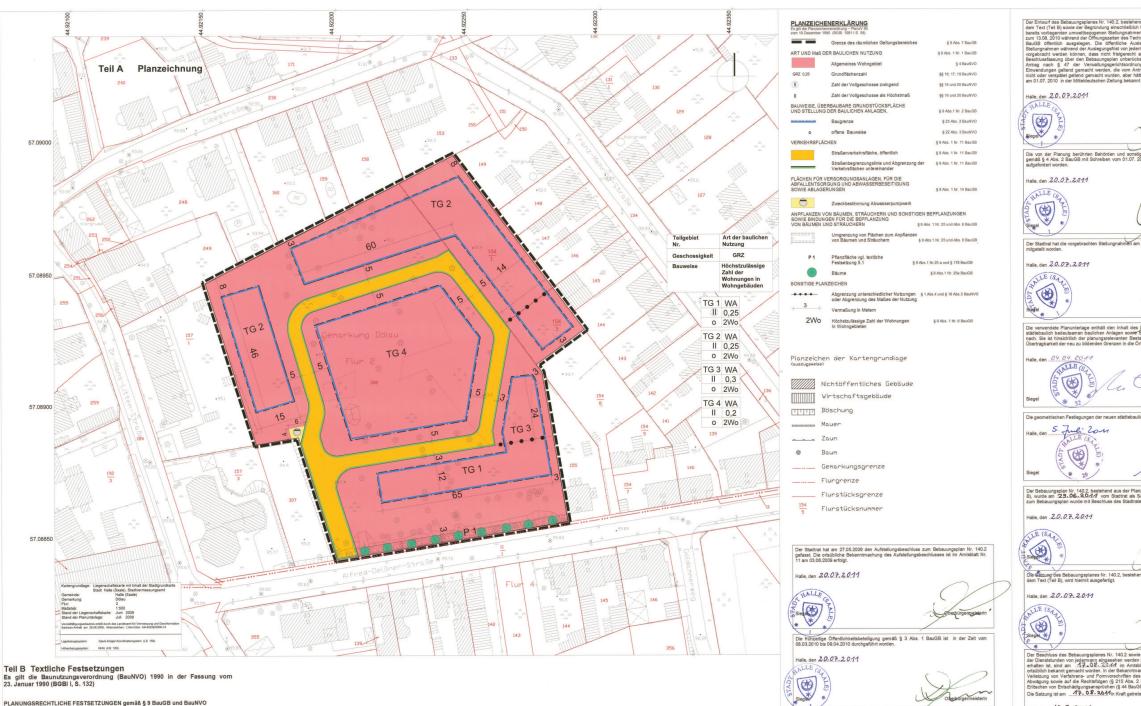
Stadt Halle (Saale) Bebauungsplan Nr. 140.2 "Dölau, Wohngebiet Alfred-Oelßner-Straße"



Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBI I, S. 132)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- 1.1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind in allen Teilgebieten die
- 1.1.2 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 BauNVO Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil dieser Satzung.

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 2.1 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ist in den Teilgebieten 1, 2 und 4 die Überschreitung der GRZ nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO nicht zulässig.
- Der Vollgeschossbegriff in diesem B-Plan richtet sich nach § 87 Abs. 2 BauO LSA in der Fassung vom 20.12.2005, veröffentlicht GVBI LSA Nr. 67/2005, S.769.

3.0 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind im Plangebiet Garagen und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 3.2 Gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 Bau NVO i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO darf im TG 1 die Baugrenze zur Alfred-Oeißner-Straße durch Terrassen und Wintergärten um

4.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

- Nutzung und Ableitung von Niederschlagswasser

 Das auf den privaten Grundstücken anfallende Regenwasser ist auf den Grundstücken
 mittels Zisterne oder Teich mit einem freien Rückhaltevolumen vom mindestens 0,02
 m/hr angeschlossener Flächer zurückzuhalten. Überschlüssiges Wasser darf von der
 Zisterne (bzw. Teich) nur gedrosselt ins offentliche Kanalnetz eingespeist werden.
 Dabei ist die Drosselöffung so zu bernessen, dass maximal 0,2 Liter/sec. in das
 öffentliche Kanalnetz abgeleitet werden.
- 4.2 Zuordnungsfestsetzung Den Wohnbauflächen und den Verkehrsflächen, auf denen Eingriffe zulässig sind, werden externe Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Wormitz, Flur 6, auf den Flurstucken 54, 56, 57 zugeordnet. Die bezeichneten Flurstücke Gemarkung Wormitz, Flur 6, Flurstücke 54, 56, 57 sind auf einer Fläche von insgesamt 2,5 ha versiegelter Fläche zu entsiegeln und zusätzlich auf einer Fläche von 0,5 ha mit einem standort-heimischen Eichen-Hainbuchenwald aufzuforsten.

Die Durchführung der externen Ausgleichsmaßnahmen wird zu 12,45 % den Verkehrsflächen auf dem städtischen Grundstück Gemarkung Dölau, Flur 2, Flurstück 308, zu 73,3% den Wohrbauflächen auf dem städtischen Grundstück Gemarkung Dölau, Flur 2, Flurstück 308, zu 0,75 % den Wohrbauflächen auf dem privaten Grundstück Gemarkung Dölau, Flur 2, Flurstück 154/3 und zu 13,5 % den Wohrbauflächen auf dem privaten Grundstück Gemarkung Dölau, Flur 2, Flurstück 154/1 zugeordnet.

5.0 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a BauGB)

5.1. Pflanzmaßnahme P1: Baumreilhe mit freiwachsender Hecke In dem mit P1 gekennzeichneten Bereich ist gemäß Vermaßung eine freiwachsende Hecke mit darin befindlicher Baumreihe zu entwickeln. Als Baumratt wird Acer campester (Feldahom), Mindestqualität H., 3vx, STU 16-18 cm festgesetzt. Zur Unterpflanzung sind folgende Straucharten in Form einer Mischpflanzung zulässig: Ligustrum vulgare (Liguster), Loincera zylosteum (Rote Heckenkirsen), Ribaussignangle (Gemeiner Faulbaum), Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere), Ribes ur-cirspa (Wilde Stanelbeere) und ausschließlich randlich Rossa arvensis (Kriechende Rose) in einer mittleren Pflanzdichte von 1 5tk/m².

Halle, den 20.07.2011

Halle, den 2.0.07, 2.011

Siegex

Side



Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung wird durch Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle(Saale) vom 2.8.0.6.47folgende Satzung über den Bebauungsplan 140.2.,Dölau, Wohngebiet Alfred-Oeßner-Strade" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. S. 2414)

sverordnung Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der jung vom 23. Januar 1990 (BGBI, I S. 132)

Planzeichenverordnung 1990
(Planzv) 90) – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58)

Der Satzung ist eine Begründung einschließlich Umweltbericht beigefügt



STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan Nr. 140.2

Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Stadt Halle (Saale)